

**¹⁾ Satzung der Landeshauptstadt Dresden für den
Eigenbetrieb Stadtentwässerung der Landeshauptstadt Dresden
(7.4 Eigenbetriebssatzung Stadtentwässerung)**

Vom 28. April 2005

Veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr. 22/05 vom 02.06.05,
geändert in Nr. 03/10 vom 21.01.10, in Nr. 40/14 vom 02.10.14,
in Nr. 51-53/15 vom 17.12.15 und zuletzt in Nr. 18/18 vom 04.05.18

Aufgrund von § 3 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Eigenbetriebe im Freistaat Sachsen (SächsEigBG) vom 19. April 1994 (SächsGVBl. S. 773), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. März 2003 (SächsGVBl. S. 49), und des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 28.04.2005 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht	Seite:
§ 1 Gegenstand, Zweck und Name des Eigenbetriebes	2
§ 2 Stammkapital	2
§ 3 Organe	2
§ 4 Aufgaben des Stadtrates	2
§ 5 Betriebsausschuss	3
§ 6 Aufgaben des Ausschusses für Umwelt und Kommunalwirtschaft als Betriebsausschuss ³⁾	3
§ 7 Aufgaben der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters	4
§ 8 Betriebsleitung	4
§ 9 Aufgaben des Betriebsleiters	4
§ 10 Personalangelegenheiten	5
§ 11 Vertretung des Eigenbetriebes	5
§ 12 Wirtschaftsjahr und Wirtschaftsplan	5
§ 13 Jahresabschluss und Lagebericht	6
§ 14 Kassenwesen	6
§ 15 Steuerklausel	6
§ 16 Schlussbestimmungen	6
Anlage zur Eigenbetriebssatzung	7

¹⁾ Änderung, Dresdner Amtsblatt Nr. 03/10 vom 21.01.10, Seite 15

³⁾ Änderung, Dresdner Amtsblatt Nr. 51-53/15 vom 17.12.15, Seite 22

§ 1

Gegenstand, Zweck und Name des Eigenbetriebes

¹⁾ ³⁾ (1) Die Landeshauptstadt Dresden unterhält für die Abwasserbeseitigung einen Eigenbetrieb. Er wird nach den Bestimmungen der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) und der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung (SächsEigBVO) in der jeweils gültigen Fassung und dieser Satzung geführt. Der Eigenbetrieb führt den Namen „Eigenbetrieb Stadtentwässerung der Landeshauptstadt Dresden“.

(2) Zweck des Eigenbetriebes ist die Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung und des Vollzugs der einschlägigen Satzungen auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Dresden in Umsetzung der kommunalpolitischen Zielsetzungen und unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Die Tätigkeit des Eigenbetriebes beschränkt sich hierbei auf diejenigen Aufgaben, die von der Landeshauptstadt Dresden nicht nach dem Abwasserentsorgungsvertrag mit der Stadtentwässerung Dresden GmbH an diese zur eigenverantwortlichen Durchführung übertragen wurden. Der nähere Aufgabenzuschnitt ergibt sich aus der beigefügten Anlage zur Eigenbetriebssatzung.

§ 2

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 25.000 EUR.

§ 3

Organe

¹⁾ Für den Eigenbetrieb zuständige Organe sind:

- a) der Stadtrat,
- b) der Betriebsausschuss,
- c) die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister,
- d) ⁴⁾ die Betriebsleitung.

§ 4

Aufgaben des Stadtrates

⁴⁾ Der Stadtrat entscheidet über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die ihm nach der SächsGemO und dem SächsEigBVO vorbehalten sind. Dies sind insbesondere:

- a) die Bestellung der Mitglieder des Betriebsausschusses und die Berufung von beratenden Ausschussmitgliedern,
- b) der Erlass und die Änderung von Satzungen,
- c) die Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen und Zweckverbänden,
- d) die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
- e) die Gewährung von Darlehen der Landeshauptstadt Dresden an den Eigenbetrieb bzw. des Eigenbetriebes an die Landeshauptstadt Dresden,

¹⁾ Änderung, Dresdner Amtsblatt Nr. 03/10 vom 21.01.10, Seite 15

³⁾ Änderung, Dresdner Amtsblatt Nr. 51-53/15 vom 17.12.15, Seite 22

⁴⁾ Änderung, Dresdner Amtsblatt Nr. 18/18 vom 04.05.18, Seiten 23-24

- f) ⁴⁾ die Wahl und Abberufung der Betriebsleitung,
- g) ⁴⁾ die Entlastung der Betriebsleitung,
- h) die Bestimmung eines Abschlussprüfers für den Jahresabschluss und Lagebericht ¹⁾
- i) die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes des Eigenbetriebes.

§ 5

Betriebsausschuss

²⁾ ³⁾ **(1)** Die Aufgaben des Betriebsausschusses für den Eigenbetrieb Stadtentwässerung (§ 6) werden gemäß § 7 Abs. 4 Sächsische Eigenbetriebsverordnung auf den Ausschuss für Umwelt und Kommunalwirtschaft übertragen.

(2) ⁴⁾ Die Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen des Ausschusses mit beratender Stimme teil.

§ 6

Aufgaben des Ausschusses für Umwelt und Kommunalwirtschaft als Betriebsausschuss ²⁾ ³⁾

(1) Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten vor, die der Entscheidung des Stadtrates vorbehalten sind.

(2) Der Betriebsausschuss entscheidet unabhängig von Wertgrenzen abschließend, soweit nicht nach § 4 der Stadtrat oder nach § 9 der Betriebsleiter zuständig ist, über

- a) die Festsetzung allgemeiner Leistungs- und Lieferbedingungen,
- b) die Ausführung des Wirtschaftsplanes, wenn der Wert der einzelnen Vorgänge oder mehrerer wirtschaftlich zusammenhängender Vorgänge den Betrag von 500.000 EUR übersteigt, mit Ausnahme kurzfristiger Darlehen (Kassenkredit)
- c) den Abschluss von Vergleichen, wenn sie für den Eigenbetrieb von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind,
- d) Freiwilligkeitsleistungen sowie Verzicht auf fällige Ansprüche, wenn der Betrag im Einzelfall 150.000 EUR übersteigt,
- e) die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen im Erfolgsplan,
- f) die Zustimmung zu ¹⁾ Mehrauszahlungen im Liquiditätsplan, die für das einzelne Vorhaben erheblich sind,
- g) die in § 10 Abs. 2 genannten Personalangelegenheiten.

¹⁾ Änderung, Dresdner Amtsblatt Nr. 03/10 vom 21.01.10, Seite 15

²⁾ Änderung, Dresdner Amtsblatt Nr. 40/14 vom 02.10.14, Seite 16

³⁾ Änderung, Dresdner Amtsblatt Nr. 51-53/15 vom 17.12.15, Seite 22

⁴⁾ Änderung, Dresdner Amtsblatt Nr. 18/18 vom 04.05.18, Seite 23-24

§ 7

Aufgaben der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters

(1) Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister ist Dienstvorgesetzte/r und oberste Dienstbehörde der beim Eigenbetrieb beschäftigten Bediensteten.

(2) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und Form einberufenen Sitzung des Stadtrates oder des Betriebsausschusses aufgeschoben werden kann, entscheidet die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister anstelle des Stadtrates bzw. des Betriebsausschusses. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Stadtrates bzw. des Betriebsausschusses unverzüglich mitzuteilen.

(3) Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister kann Weisungen erteilen, um die ordentliche Führung des Eigenbetriebes sicherzustellen und Missstände zu beseitigen.

(4) ⁴⁾ Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister muss anordnen, dass Maßnahmen der Betriebsleitung, die sie/er für gesetzwidrig hält, unterbleiben oder rückgängig gemacht werden. Bei Maßnahmen der Betriebsleitung, die für die Landeshauptstadt Dresden nachteilig sind, kann sie/er dies anordnen.

§ 8

Betriebsleitung

⁴⁾ Zur Leitung des Eigenbetriebes wird eine Betriebsleitung bestellt.

§ 9

Aufgaben der Betriebsleitung

(1) ⁴⁾ Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb nach Maßgabe des SächsEigBG und dieser Satzung.

(2) ⁴⁾ Die Betriebsleitung ist im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich.

(3) ⁴⁾ Die Betriebsleitung vollzieht die Beschlüsse des Stadtrates und des Betriebsausschusses sowie die Entscheidung der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters.

(4) ⁴⁾ Die Betriebsleitung hat der Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten. Er hat insbesondere

- a) regelmäßig vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und über die Abwicklung des ¹⁾ Liquiditätsplanes zu berichten
- b) unverzüglich zu berichten, wenn
 - unabsehbare erfolgsgefährdende Mehraufwendungen zu leisten sind, erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten sind oder sonst in erheblichem Umfang vom Erfolgsplan abzuweichen ist,
 - Mehrausgaben, die für das einzelne Vorhaben erheblich sind, geleistet werden müssen oder sonst vom ¹⁾ Liquiditätsplan abgewichen werden muss.

¹⁾ Änderung, Dresdner Amtsblatt Nr. 03/10 vom 21.01.10, Seite 15

⁴⁾ Änderung, Dresdner Amtsblatt Nr. 18/18 vom 04.05.18, Seiten 23-24

(5) ⁴⁾ Weiterhin hat die Betriebsleitung der/dem Fachbediensteten für das Finanzwesen über alle Vorgänge und Tätigkeiten zu berichten, soweit diese die Finanzwirtschaft der Landeshauptstadt Dresden berühren.

(6) ⁴⁾ Die Beauftragung von Bediensteten mit der Vertretung der Betriebsleitung wie die Erteilung einer rechtsgeschäftlichen Vollmacht bedarf der Zustimmung der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters.

§ 10

Personalangelegenheiten

(1) ⁴⁾ Die Personalverwaltung, mit Ausnahme der Betriebsleitung, wird in Zuständigkeit des Eigenbetriebes geführt.

(2) ⁴⁾ Die Betriebsleitung entscheidet über Einstellung, Umsetzung, Entlassung und Vergütung entsprechend der Eingruppierungsgrundsätze des TVöD. Bei Entscheidungen nach Satz 1, Bedienstete mit der Vergütungsgruppe E 14 aufwärts betreffend, ist Einvernehmen mit dem Betriebsausschuss herzustellen.

(3) Der Stadtrat regelt die allgemeinen Rechtsverhältnisse der Bediensteten des Eigenbetriebes.

§ 11

Vertretung des Eigenbetriebes

(1) ⁴⁾ Die Betriebsleitung vertritt die Landeshauptstadt Dresden im Rahmen ihrer Aufgaben. Für den Fall der Verhinderung wird ein/-e stellvertretende/-r Betriebsleiter/-in bestellt.

(2) ⁴⁾ Verpflichtungserklärungen im Sinne von § 60 SächsGemO werden von der Betriebsleitung unterzeichnet.

§ 12

Wirtschaftsjahr und Wirtschaftsplan

(1) Wirtschaftsjahr für den Eigenbetrieb ist das Kalenderjahr.

(2) ⁴⁾ Die Betriebsleitung stellt, im Benehmen mit der/dem Fachbediensteten für das Finanzwesen der Landeshauptstadt Dresden, einen jährlichen Wirtschaftsplan auf, der alle Bestandteile und Anlagen gemäß §§ 16 bis 21 SächsEigBVO enthält. Sie legt diesen rechtzeitig dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin vor, so dass über den Wirtschaftsplan zusammen mit dem städtischen Haushalt beschlossen werden kann.

⁴⁾ Änderung, Dresdner Amtsblatt Nr. 18/18 vom 04.05.18, Seiten 23-24

¹⁾ § 13

Jahresabschluss und Lagebericht

(1) ⁴⁾ Die Betriebsleitung hat für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres einen aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang bestehenden Jahresabschluss sowie einen Lagebericht aufzustellen.

(2) ⁴⁾ Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister veranlasst die erforderlichen Prüfungen des Jahresabschlusses gemäß SächsGemO.

§ 14

Kassenwesen

Für den Eigenbetrieb wird eine Sonderkasse eingerichtet.

§ 15

Steuerklausel

Dem Eigenbetrieb sind Leistungen an die Landeshauptstadt Dresden angemessen im Sinne der steuerlichen Grundsätze über die verdeckte Gewinnausschüttung zu vergüten.

§ 14 Satz 2 SächsEigBVO bleibt unberührt.

§ 16

Schlussbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die "Satzung der Landeshauptstadt Dresden für den Eigenbetrieb Stadtentwässerung (Betriebssatzung)" vom 19. Juni 1998, geändert am 4. Oktober 2001 außer Kraft.

Dresden, 11. Mai 2005

gez. Roßberg

Oberbürgermeister

der Landeshauptstadt Dresden

¹⁾ Änderung, Dresdner Amtsblatt Nr. 03/10 vom 21.01.10, Seite 15

⁴⁾ Änderung, Dresdner Amtsblatt Nr. 18/18 vom 04.05.18, Seiten 23-24

Anlage

¹⁾ Aufgaben des Eigenbetriebes sind insbesondere:

1. Steuerung und Kontrolle der Tätigkeit der Stadtentwässerung Dresden GmbH in Bezug auf die ordnungsgemäße Ausführung der auf die Stadtentwässerung Dresden GmbH mit dem Abwasserentsorgungsvertrag übertragenen Aufgaben
2. Fortschreiben des Abwasserbeseitigungskonzeptes der Landeshauptstadt Dresden
3. Erarbeitung von Jahres- und Mittelfristplänen
4. Erarbeitung von Beschlussvorlagen für den Stadtrat, soweit diese Gegenstände der Abwasserentsorgung zum Inhalt haben.
5. Steuerung der Einhaltung der Zielstellungen gemäß Wirtschaftsplan und Auswertung begründeter Abweichungen
6. Externe und interne Berichterstattung
7. Buchhalterische Erfassung aller kaufmännischen Prozesse nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung
8. Erarbeitung des Jahresabschlusses und der Gewinn- und Verlustrechnung
9. Beschaffung von Finanzierungsmitteln in Form von Krediten und Fördermitteln und deren Nachweisführung
10. Erhebung der Abwassergebühren
11. Bearbeitung von Widersprüchen, Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten entsprechend der Entwässerungssatzung und der Abwassergebührensatzung
12. Vertretung des Eigenbetriebes im Rahmen seiner Aufgaben vor Gericht

¹⁾ Änderung, *Dresdner Amtsblatt Nr. 03/10 vom 21.01.10, Seite 15*